

Verein proEdu

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen proEdu besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert die Schul- und Unterrichtsentwicklung insbesondere durch spezifische Projekte, Angebote und Austauschmöglichkeiten. Er kann alle mit dem Zweck verbundenen Geschäfte tätigen.

Der Verein verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Stiftungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder von proEdu sowie Mitglieder des Fachkomitees, die auch Vereinsmitglieder werden wollen, sind vom Beitrag befreit.

Vorstandsmitglieder, die aus dem Vorstand austreten, bleiben ohne Austritterklärung automatisch Vereinsmitglieder und bezahlen den regulären Beitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen. Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl automatisch Vereinsmitglied.

Kollektivmitglieder delegieren eine Person als Vertretung. Alle Mitglieder sind mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Der Vorstand kann Personen, die sich im besonderen Mass für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft vergeben.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Danach beginnt die Mitgliedschaft mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Vor einem Ausschluss muss das betreffende Mitglied angehört werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle führen.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Zusätzliche Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser orientiert die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung über die zusätzlichen Traktanden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel der/die Präsident:in-des Vereins oder in den dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident:in.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend Revision, Statuten und Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angaben des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens sieben Personen. Im Vorstand vertreten sind die Dachverbände LCH (Lehrerinnen und Lehrer Schweiz), VSLCH (Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz), die CLACESO (Conférence latine des chefs d'établissement de la scolarité obligatoire) und der SER (Syndicat des enseignants romands) sowie LEAD (Accompagnement au leadership scolaire) der HEP VD. Weitere Mitglieder aus anderen Institutionen sind möglich.

Der Vorstand umfasst ein Präsidium bestehend aus einem/einer Präsident:in und einem/einer Vize-Präsident:in, die je eine Sprachregion – deutschsprachige und lateinische Schweiz – vertreten.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Er kann Ausschüsse bilden und diesen Entscheidungskompetenzen zuweisen.

Bei der Besetzung aller Funktionen achtet er auf Ausgewogenheit in Bezug auf die Trägerschaft von proEdu.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in oder der/die sitzungsleitende Vize-Präsident:in den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Überwachung der Interessen des Vereins und der Geschäftsführung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Anstellung oder Beauftragung und Führung des für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Personals
- Erlass von Reglementen
- Ernennung eines Fachkomitees und Einberufung von Fachgruppen
- Regelung der Zeichnungsberechtigung von Vorstandsmitgliedern kollektiv zu zweien. Allfällige Zeichnungsberechtigungen von weiteren Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsleitungen) werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung per E-Mail auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden.

10. Die Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand einer operativen Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des Vereins. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Pflichtenheft festgelegt, das vom Vorstand erstellt wird.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind in einem Organisationsreglement festgehalten.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe professionelle Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie legt die Ergebnisse ihrer Prüfung in Form eines schriftlichen Berichts vor.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vereinsvermögen geht an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie wurden am 16. März 2020, am 24. März 2021 und am 21. März 2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins proEdu geändert und an der Generalversammlung vom 21. März 2023 in der vorliegenden Form verabschiedet. Die aktuellen Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Der Tagesvorsitzende
Thomas Minder, VSLCH

Die Protokollführerin
Ursula Huber